



Satzung über die Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens, des Probestudiums für beruflich Qualifizierte und die Zulassung für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 3. April 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 87 Abs. 3 Satz 2, Art. 88 Abs. 10 Satz 2, Art. 95 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 und Art. 9 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 8 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25 Abs. 1. Satz 2 und Satz 5 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (BayHZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl. S. 87, BayRS 2210-8-2-1-1-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2022 (GVBl. S. 749) geändert worden ist und § 32 Abs. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767, BayRS 2210-1-1-3-K/WK), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVBl. S. 355) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Vorabquoten und ergänzendes Auswahlverfahren

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen werden nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayHZG folgenden Vmhundertersatz der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abgezogen (Vorabquoten):
1. 2 % für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
 2. 5 % für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
 3. 2 % für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
 4. 2 % für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben,
 5. 4 % für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 88 Abs. 5 und 6 BayHIG. Im Rahmen dieser Quote wird eine Sonderquote für Bewerberinnen und Bewerber um die Zulassung zu einem Probestudium (Gesellinnen/Gesellen) gebildet. Der Anteil der Sonderquote entspricht dem Anteil der beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Art. 88 Abs. 5 und 6 BayHIG.

6. 2 % für Bewerberinnen und Bewerber, die nach Art. 5 Abs. 3 BayHZG zum Kreis der im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personen gehören. Zu diesem Personenkreis gehören Bewerberinnen und Bewerber, die

- a) einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören und auf dessen Trainingsmöglichkeiten vor Ort angewiesen sind, oder
- b) eine Bescheinigung eines Landessportverbandes vorlegen, aus welcher hervorgeht, dass sie aktive Wettkampf- und Nachwuchssportler sind und auf die Trainingsmöglichkeiten vor Ort angewiesen sind, um ihren bisherigen sportlichen Leistungsstand zu halten, oder
- c) bis zum Abschluss des Bewerbungszeitraumes Wettbewerbserfolge bei einem durch das Bundes- oder Landesministerium geförderten Schüler- und Jugendwettbewerb nachweisen können.

Der Antrag auf Zulassung innerhalb der Quote ist zusammen mit dem Hauptantrag zu stellen. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.

7. 6 % für Bewerberinnen und Bewerber, die das Studium in einem Studiengang aufnehmen möchten, der so ausgestaltet ist, dass parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolviert werden kann (Verbundstudium).

- (2) Die übrigen Studienplätze werden nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. BayHZG vergeben, wobei die nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG vorgesehenen Studienplätze für das ergänzende Hochschulauswahlverfahren nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als alleiniges Auswahlkriterium vergeben werden.

§ 2 Probestudium

- (1) Die Feststellung der Studieneignung qualifizierter Berufstätiger im Sinne des Art. 88 Abs. 6 BayHIG erfolgt grundsätzlich durch ein erfolgreich absolviertes Probestudium. Das Probestudium kann nur in den Semestern aufgenommen werden, in denen im jeweiligen Studiengang Studienanfängerinnen und Studienanfänger aufgenommen werden.
- (2) Qualifizierte Berufstätige gemäß § 30 Qualifikationsverordnung (QualV) stellen einen Antrag auf Zulassung und melden sich für ein Beratungsgespräch bei der Fachstudienberatung an. Die Fachstudienberatung stellt die fachliche Verwandtschaft zum angestrebten Studiengang fest.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 - a) Zeugnisse über die Schul- und einschlägige Berufsausbildung gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 QualV,
 - b) Nachweise über eine an die Berufsausbildung anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich; bei Erhalt eines Aufstiegsstipendiums des Bundes genügt der Nachweis einer zweijährigen hauptberuflichen Berufspraxis,
- (4) Ein gültiger Antrag auf Zulassung zum Probestudium setzt voraus, dass die in Abs. 3 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen, die fachliche Verwandtschaft der Berufsausbildung und der hauptberuflichen Praxis zum angestrebten Studiengang gegeben ist und das Beratungsgespräch absolviert wurde.

- (5) Das Probestudium im zugelassenen Studiengang wird nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung absolviert, soweit hier keine anderen Regelungen getroffen werden.
- (6) Das Probestudium umfasst in allen Studiengängen zwei Semester. Die Immatrikulation erfolgt bedingt.
- (7) Alle nicht bestanden Modul- und Modulteilprüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweise im Probestudium können einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist im Folgesemester nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfung abzulegen. Um das Probestudium erfolgreich zu absolvieren, müssen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Credits erzielt werden. Alle Leistungen zum Erwerb der 30 Credits müssen innerhalb der ersten beiden Semester zum ersten Mal angetreten sein. Im Wege der Anrechnung erworbene Credits, die auf Leistungen vor Beginn des Studiums beruhen, bleiben dabei außer Betracht. Sofern die erforderlichen Credits nicht erreicht werden, gilt das Probestudium als nicht bestanden und es ergeht ein ablehnender Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Studierende, die das Probestudium in berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen durchführen, soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung eine entsprechende Regelung enthält.
- (8) Eine Wiederholung des Probestudiums im selben oder in einem inhaltlich verwandten Studiengang ist nicht möglich.

§ 3

Zulassung für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge und höhere Fachsemester

- (1) Die Absicht der Immatrikulation in einem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang ist
 - a) für Bachelorstudiengänge in ein erstes Fachsemester für das Sommersemester bis spätestens zum 1. März und für Bachelorstudiengänge in ein höheres Fachsemester und für Masterstudiengänge für das Sommersemester bis spätestens 15. Januar desselben Jahres anzumelden (Ausschlussfristen). In einer Studien- und Prüfungsordnung können abweichende Anmeldefristen geregelt werden.
 - b) für Bachelorstudiengänge in ein erstes Fachsemester für das Wintersemester bis spätestens zum 15. September und für Bachelorstudiengänge in ein höheres Fachsemester und für Masterstudiengänge für das Wintersemester bis spätestens zum 15. Juni desselben Jahres anzumelden (Ausschlussfristen). In einer Studien- und Prüfungsordnung können abweichende Anmeldefristen geregelt werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung muss innerhalb der in Abs. 1 genannten Fristen bei der Hochschule eingegangen sein. Anträge nach Ablauf der Fristen können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist), es sei denn, die Fristüberschreitung ist nachweislich auf Gründe zurückzuführen, welche die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nicht zu vertreten hat.
- (3) Zur Durchführung des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens in einem zulassungsfreien Studiengang werden im Antrag auf Zulassung die gemäß Art. 87 Abs. 2 Satz 1 BayHIG personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet. Die Nachweise sind im Bewerberportal der OTH Regensburg hochzuladen. Für den Fall, dass keine Einschreibung an der OTH Regensburg erfolgt, werden die Daten nach einem halben Jahr gelöscht. Dies gilt nicht für Studiengänge, in welchen ein Eignungsverfahren zur Feststellung der Hochschulzulassung durchgeführt wird. Wird an einem Eignungsverfahren zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangsspezifischen Eignung teilgenommen und erfolgt keine Immatrikulation in den Studiengang, werden zur Feststellung der Geltungsdauer des Ergebnisses des Eignungsverfahrens Vorname, Name, Geschlecht, Geburtsdatum und das Ergebnis des Eignungsverfahrens für die Dauer von zwei Jahren gespeichert.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens, des Probestudiums für beruflich Qualifizierte und die Zulassung für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge an der OTH Regensburg vom 28. Februar 2020 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 23. März 2023 und der rechtsauf-sichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 3. April 2023

Prof. Dr. Ralph Schneider
Präsident

Die Satzung wurde am 03.04.2023 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 03.04.2023 durch Aus-hang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 03.04.2023.